

Mietpreisliste 2022 für gewerbliche Kunden

Alle Preise zzgl. MwSt.

Es gelten die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen



ERWENTRAUT
BEWEGUNG
STARTET MIT UNS

Erwentraut GmbH
Gewerbepark 38
59069 Hamm-Rhynern

Tel.: 02385 91009-0
Fax: 02385 91009-25
Mail: info@erwentraut.de
Web: www.erwentraut.de

Unsere Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.00 - 17.00 Uhr

Baumaschinen

Preise pro Tag



Takeuchi TB 210 R

Einsatzgewicht 1,2t / Leistung 8,7 kW
Gesamthöhe Schutzbügel/eingekl. 2.190 mm/1.475 mm
min. Breite 750 mm
Grabtiefe 1.755 mm
Reichweite 3.285 mm
MS 01

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

90,--	80,--	70,--
-------	-------	-------

Versicherung 5,--/Tag
Selbstbeteiligung 1.000,--



Takeuchi TB 216 S Hybrid

Einsatzgewicht 1,9t / Leistung 11,1 kW
Gesamthöhe 2.255mm
min. Breite 985 mm
Grabtiefe 2.390 mm
Reichweite 4.090 mm
Powertilt HS 01

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

155,--	135,--	105,--
--------	--------	--------

Versicherung 5,--/Tag
Selbstbeteiligung 1.500,--



Takeuchi TB 216

Einsatzgewicht 1,8t / Leistung 11,1 kW
Gesamthöhe 2.360mm
min. Breite 1.055 mm
Grabtiefe 2.390 mm
Reichweite 4.090 mm
Powertilt HS 01

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

99,--	89,--	79,--
-------	-------	-------

Versicherung 5,--/Tag
Selbstbeteiligung 1.000,--



Takeuchi TB 225

Einsatzgewicht 2,4t / Leistung 16,5 kW
Gesamthöhe 2.430mm
min. Breite 1.100 mm
Grabtiefe 2.455 mm
Reichweite 4.255 mm
Powertilt HS 03

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

140,--	125,--	110,--
--------	--------	--------

Versicherung 7,--/Tag
Selbstbeteiligung 1.500,--



Takeuchi TB 325 R

Einsatzgewicht 2,4t / Leistung 16,5 kW
Gesamthöhe 2.490mm
Breite 1.500 mm
Grabtiefe 2.290 mm
Reichweite 4.235 mm
Powertilt HS 03

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

140,--	125,--	110,--
--------	--------	--------

Versicherung 7,--/Tag
Selbstbeteiligung 1.500,--

Ihre Ansprechpartner:

Holger Strugholz

Dennis Orlinski

Tel.: 02385 / 91009-76

Tel.: 02385 / 91009-12

vermietung@erwentraut.de

Mietpreisliste 2022 für gewerbliche Kunden

Alle Preise zzgl. MwSt.

Es gelten die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen

Preise pro Tag



Takeuchi TB 230

Einsatzgewicht 2,9t / Leistung 17,6 kW
Gesamthöhe 2.525mm
Breite 1.460 mm
Grabtiefe 2.835 mm
Reichweite 4.850 mm
Powertilt HS 03

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

155,--	135,--	115,--
--------	--------	--------

Versicherung 11,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.000,--



Takeuchi TB 240

Einsatzgewicht 4,1t / Leistung 26,7 kW
Gesamthöhe 2.490mm
Breite 1.740 mm
Grabtiefe 3.465 mm
Reichweite 5.545 mm
Powertilt HS 03

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

170,--	145,--	120,--
--------	--------	--------

Versicherung 11,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.000,--



Takeuchi TB 250-2

Einsatzgewicht 5,1t / Leistung 29,1 kW
Gesamthöhe 2.555mm
Breite 1.840 mm
Grabtiefe 3.620 mm
Reichweite 5.980 mm
Powertilt HS 03

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

198,--	175,--	125,--
--------	--------	--------

Versicherung 11,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.000,--



Takeuchi TB 260

Einsatzgewicht 5,7t / Leistung 34,3 kW
Gesamthöhe 2.560mm
Breite 2.000 mm
Grabtiefe 3.895 mm
Reichweite 6.270 mm
Powertilt HS 03

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

210,--	185,--	150,--
--------	--------	--------

Versicherung 11,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.000,--

Mietpreisliste 2022 für gewerbliche Kunden

Alle Preise zzgl. MwSt.

Es gelten die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen

Preise pro Tag



Takeuchi TB 370 CM

Einsatzgewicht 6,7t / Leistung 42,4 kW
Gesamthöhe 2.540 mm
Breite 2.100 mm
Grabtiefe 3.885 mm
Reichweite 6.500 mm
Powertilt HS 08

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

225,--	200,--	165,--
--------	--------	--------

Versicherung 11,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.500,--



Takeuchi TB 370 CV

Einsatzgewicht 7,1t / Leistung 42,4 kW
Gesamthöhe 2.540 mm
Breite 2.100 mm
Grabtiefe 4.110 mm
Reichweite 6.905 mm
Powertilt HS 08

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

225,--	200,--	165,--
--------	--------	--------

Versicherung 11,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.500,--



Takeuchi TB 280 FR

Einsatzgewicht 8,5t / Leistung 49,6 kW
Gesamthöhe 2.725 mm
Breite 2.300 mm
Grabtiefe 4.195 mm
Reichweite 6.870 mm
MS08

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

245,--	215,--	180,--
--------	--------	--------

Versicherung 15,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.500,--



Takeuchi TB 290-2 CM

Einsatzgewicht 8,4t / Leistung 51,6 kW
Gesamthöhe 2.550 mm
Breite 2.200 mm
Grabtiefe 4.110 mm
Reichweite 7.275 mm
Powertilt HS 08

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

245,--	215,--	180,--
--------	--------	--------

Versicherung 15,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.500,--



Takeuchi TB 290-2 CV

Einsatzgewicht 8,8t / Leistung 51,6 kW
Gesamthöhe 2.550 mm
Breite 2.200 mm
Grabtiefe 4.480 mm
Reichweite 7.775 mm
Powertilt HS 08

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

245,--	215,--	180,--
--------	--------	--------

Versicherung 15,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.500,--

Ihre Ansprechpartner:

Holger Strugholz

Dennis Orlinski

Tel.: 02385 / 91009-76

Tel.: 02385 / 91009-12

vermietung@erwentraut.de

Mietpreisliste 2022 für gewerbliche Kunden

Alle Preise zzgl. MwSt.

Es gelten die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen

Preise pro Tag



Takeuchi TB 295W-2

Einsatzgewicht 10,1t / Leistung 85,0 kW
Gesamthöhe 3.010 mm
Breite 2.335 mm
Grabtiefe 4.115 mm
Reichweite 7.775 mm
Powertilt HS 08

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

225,--	199,--	170,--
--------	--------	--------

Versicherung 15,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.500,--



Takeuchi TB 2150 R CV

Einsatzgewicht 16,1t / Leistung 85,0 kW
Gesamthöhe 2.960 mm
Breite 2.500 mm
Grabtiefe 5.720 mm
Reichweite 8.860 mm
Powertilt HS 10

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

280,--	240,--	200,--
--------	--------	--------

Versicherung 15,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.500,--



Schäffer 2428 SLT

Kubota, 3 Zylinder 18,5 kW
Einsatzgewicht 1.960 kg
Kipplast gerade, Palettengabel/Schaufel
1.185kg-1.311g/1.550kg-1.663kg(ISO 8313)

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

105,--	95,--	85,--
--------	-------	-------

Versicherung 11,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.000,--



Schäffer 2445

Kubota Turbo, 4 Zylinder 33 kW
Einsatzgewicht Fahrerschutzdach/Kabine
2.450kg/2.650kg
Kipplast gerade, Palettengabel/Schaufel
1710kg-1912kg/1790kg-2135kg(ISO 8313)

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

120,--	110,--	100,--
--------	--------	--------

Versicherung 11,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.000,--



Schäffer 5470Z

Kubota Turbo, 4 Zylinder 45 kW
Einsatzgewicht Kabine 5.020kg
Kipplast gerade, Schaufel 3.300kg

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

145,--	125,--	115,--
--------	--------	--------

Versicherung 11,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.000,--

Ihre Ansprechpartner:

Holger Strugholz

Dennis Orlinski

Tel.: 02385 / 91009-76

Tel.: 02385 / 91009-12

vermietung@erwentraut.de

Mietpreislise 2022 für gewerbliche Kunden

Alle Preise zzgl. MwSt.

Es gelten die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen

Preise pro Tag

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

170,--	145,--	120,--
--------	--------	--------

Versicherung 11,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.000,--

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

160,--	145,--	130,--
--------	--------	--------

Versicherung 11,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.000,--

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

190,--	165,--	140,--
--------	--------	--------

Versicherung 11,--/Tag
Selbstbeteiligung 2.000,--

Paus AKR 9040



Deutz TD 2.2 Stufe V 42 kW bei 2.200 U/min
Einsatzgewicht 3.030 kg
Nutzlast 4.000 kg
Muldenvolumen gehäuft 2.200 L
Steigfähigkeit 45°
Arbeitsbr. beim Fahren 1.702 mm
Arbeitsbr. bei geschwenkter Mulde 2.109 mm

Paus SL 9075



Deutz TD 2.9 Stufe V 55,4 kW bei 2.300 U/min
Einsatzgewicht 6.890 kg
Kipplast gestreckt Schaufel 3.990 kg
Kipplast geknickt Schaufel 3.355 kg
Schaufelinhalt 1 m³
Gesamthöhe 4.330 mm

Hydrema 707G



Cummins F3.8 Stufe 5 55kW
Leergewicht 5.450 kg
Ladekapazität 6.500 kg
Muldenvolumen 3,5m³
Gesamtbreite 2.550 mmm
Gesamthöhe 2.560 mm

Anbaugeräte

Hydraulikhammer



MS01
MS03
MS08

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

70,--	60,--	50,--
-------	-------	-------

80,--	70,--	60,--
-------	-------	-------

90,--	80,--	60,--
-------	-------	-------

Versicherung 5,--/Tag
Selbstbeteiligung 500,--

DMS Mehrzweckgreifer



SG2030 MS01
SG3535 MS03
SG6040 MS03
SG9050 MS08

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

60,--	50,--	40,--
-------	-------	-------

65,--	55,--	45,--
-------	-------	-------

65,--	55,--	45,--
-------	-------	-------

75,--	65,--	55,--
-------	-------	-------

Versicherung 5,--/Tag
Selbstbeteiligung 500,--

Ihre Ansprechpartner:

Holger Strugholz

Dennis Orlinski

Tel.: 02385 / 91009-76

Tel.: 02385 / 91009-12

vermietung@erwentraut.de

Mietpreislise 2022 für gewerbliche Kunden

Alle Preise zzgl. MwSt.

Es gelten die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen



Deitmer DGA

400 Pro

600 Pro

Anbauwerkzeuge:
Erdbohrer
Kegelspalter

Preise pro Tag

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

60,--	50,--	40,--
70,--	60,--	50,--

Versicherung 5,--/Tag
Selbstbeteiligung 500,--



Westtech Woodcracker

CL 190 MS03

CL 260 MS08

1-4 Tage	5-20 Tage	ab 21 Tage
----------	-----------	------------

100,--	80,--	60,--
120,--	100,--	80,--

Versicherung 5,--/Tag
Selbstbeteiligung 500,--

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen; Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.5 Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.
- 1.6 Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

- 2.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
- 2.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
- 2.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes.

3. Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

- 3.1 Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter zu überlassen.
- 3.2 Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziff. 5.1 ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter den Vertrag kündigen, wenn der Vermieter sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- 3.3 Der Vermieter ist im Falle des Verzugs auch berechtigt, zur Schadensbeseitigung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

4. Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- 4.2 Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung in Textform gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- 4.3 Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt er die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessene herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 4.4 Lässt der Vermieter eine ihm gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Kündigungsrecht. Das Kündigungsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

5. Haftungsbegrenzung des Vermieters

- 5.1 Haftergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
 - einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
 - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
 - falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.
- 5.2 Wenn durch das Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Ziffern 4.3 und 4.4 sowie Ziffer 5.1 entsprechend.

6. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

- 6.1 Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter in Textform anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.
- 6.2 Falls nichts Abweichendes angegeben, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 6.3 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises zu verlangen.
- 6.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder soweit es sich um solche in einem rechthängigen Verfahren entscheidungsreife Gegenansprüche handelt.
- 6.5 Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
- 6.6 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautions Sicherheit zu verlangen.
- 6.7 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- 6.8 Der Vermieter verpflichtet sich, die dem Vermieter zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Mieters freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7. Stilliegeklause

- 7.1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsergebnisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
- 7.2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
- 7.3 Der Mieter hat für die Stilliegezeit den vereinbarten Prozentsatz der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitsmäßigen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der Prozentsatz von 75 %.
- 7.4 Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich in Textform Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

8. Unterhaltungspflicht des Mieters

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
 - c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben;
 - d) alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- 8.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

9. Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

10. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

- 10.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).
- 10.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 10.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.
- 10.4 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

11. Verletzung der Unterhaltungspflicht

- 11.1 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Ziff. 8 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
- 11.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind vom Vermieter dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten anzugeben.
- 11.3 Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von Ziff. 10.4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

12. Weitere Pflichten des Mieters

- 12.1 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 12.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich in Textform und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch nachweisbare Mitteilung in Textform zu benachrichtigen.
- 12.3 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
- 12.4 Der Mieter hat den Vermieter bei allen Unfällen zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadensaufnahme zur bestmöglichen Beweissicherung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.
- 12.5 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 12.1. bis 12.4., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

13. Kündigung

- 13.1 a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.
b) Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
 - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag;
 - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche;
 - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- 13.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
 - a) im Falle des Zahlungsverzugs des Mieters;
 - b) wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
 - c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringt;
 - d) in Fällen von Verstößen gegen Ziff. 8.1 und gegen Ziff. 12.1.
- 13.3 Macht der Vermieter von dem ihm nach Ziff. 13.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen. Die Ziffern 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.
- 13.4 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

14. Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach Ziff. 10.3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- 15.3 Ist der Vermieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.